

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4834

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
Postfach 50 09 - 24062 Kiel

Vorsitzende des Umweltausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Frauke Tengler, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

25. August 2004

Vorlage der Akten des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft zur geplanten Benennung von Eiderstedt als Vogelschutzgebiet gemäß EU-Richtlinie 79/409/EWG

Sehr geehrte Frau Tengler,

dem MUNL ist das Schreiben der Abgeordneten Todsens-Reese und Sassen vom 18. August 2004 hinsichtlich der Vorlage von Akten zur geplanten Benennung von Eiderstedt als Vogelschutzgebiet zugeleitet worden.

Zu den angesprochenen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Akten möchte ich Ihnen mitteilen, dass insgesamt zehn einzelne Aktenblätter (Seiten) den Akten entnommen wurden, und hierüber das Parlament bedauerlicherweise nicht sofort unterrichtet worden ist. Ich bitte dieses Versehen der fehlenden Unterrichtung zu entschuldigen, das nur mit der damaligen großen Arbeitsbelastung hier im Hause im Zusammenhang mit der Kabinettsbefassung zu NATURA 2000 am 29. Juni 2004 zu erklären ist. Keineswegs sollten die Rechte des Parlaments in irgendeiner Weise beeinträchtigt oder gar die Parlamentsarbeit behindert werden, und angesichts des Umfangs von zehn Seiten dürfte dies auch nicht der Fall gewesen sein.

Gemäß Art. 23 Abs. 3 der Landesverfassung gebe ich in Bezug auf die entnommenen Aktenstücke folgende Erklärung ab:

Aus mehreren der Ihnen übersandten Aktenbände wurden vor der Vorlage an den Umweltausschuss einzelne Blätter entnommen. Die entnommenen Blätter geben den Meinungsbildungsprozess innerhalb der Landesregierung wieder. Es handelt sich dabei um vier Kabinettsprotokolle und ein Protokoll einer Besprechung der Staatssekretäre.

Die Rechtsgrundlage für die Entnahme der Aktenblätter ist Art. 23 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung, wonach die Vorlage von Akten durch die Landesregierung abgelehnt werden kann, wenn bei Vorlage dieser Akten die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden würde. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Rein vorsorglich weise ich auf den bekannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 2004 (2 BvK 1/01) hin. Danach besteht ein Schutz des Regierungshandelns sowohl vor als auch nach Abschluss der jeweiligen Kabinettsentscheidung. Bezüglich des Aktenvorlagebegehrens war eine an den Umständen des Einzelfalles orientierte Abwägungsentscheidung zu treffen, die beiden Belangen, dem Informationsinteresse des Parlaments und der Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung, angemessen Rechnung trägt.

Vorliegend war lediglich hinsichtlich der wenigen entnommenen Aktenblätter der Gesichtspunkt der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung höher als das Informationsinteresse des Parlaments zu gewichten. Die Abwägung orientierte sich insbesondere an der in der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Leitlinie, wonach „Unterlagen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, umso schutzwürdiger (sind), je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen.“

Im Übrigen kann auch ohne die fehlenden 10 Seiten der Beratungsgang der Landesregierung aus den vorgelegten Akten umfassend nachvollzogen werden. Ich denke, dies wird nicht zuletzt aus der Relation der vorgelegten Akten (19 Ordner) zu den entnommenen zehn einzelnen Aktenblättern deutlich.

Selbstverständlich bestehen seitens des MUNL keine Bedenken hinsichtlich einer Fristverlängerung für die Akteneinsicht. Für die Frist wird auch der Termin maßgebend sein, zu dem die Originalakten vorgelegt werden können. Diese befinden sich bekanntlich noch beim Verwaltungsgericht in Schleswig. Die mündliche Verhandlung für die einstweiligen Rechtsschutz- und die Klageverfahren ist auf den 26. Oktober 2004 terminiert.

Sollte anschließend ein Beschluss/Urteil ergehen, behält das Gericht die Akten solange in seinem Gewahrsam, bis die Entscheidungen abgesetzt sind. Anschließend kommt es darauf an, ob Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts eingelegt werden. Sollte dies der Fall sein, werden die Akten weiterhin bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens bei Gericht bleiben, andernfalls an das MUNL übersandt. Frühester möglicher Termin ist also eine Vorlage der Originalakten einige Wochen nach dem 26. Oktober 2004, falls es dann zu einem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens kommt.

Über den Eingang der Originalakten nach dem Rücklauf vom Verwaltungsgericht werde ich unverzüglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Müller